



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.1
Überarbeitet am: 09.01.2024
Ersetzt Version: 2.0 vom 15.04.2015

1 von 15 Seiten

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Lichthärtendes dentales Modelliergel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs/Gemischs

Lichthärtender Modellierkunststoff für die Gusstechnik

1.3 Einzelheiten zum Hersteller/Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

YETI Dentalprodukte GmbH

Industriestr.3

DE-78234 Engen

www.yeti-dental.com

www.dentalwax.com

info@yeti-dental.com

Tel. +49 (0)7733-9410-0

Fax +49 (0)7733-9410-20

Kontaktstelle für techn. Informationen / Anwendungstechnik

Geräte +49 (0)7733-9410-14 technik@yeti-dental.com

Zahntechnik +49 (0)7733-9410-20 labor@yeti-dental.com

1.4 Notrufnummer

Tel. +49 (0)7733-9410-0

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008

H315, H317, H319, H412

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

R36/38; R43; R48/22; R51; R53; R62

(Gefahrenbezeichnung/en: Xi - Reizend)

Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

2 von 15 Seiten

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr.1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort: Achtung / GHS07

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

keine

Gefahrenhinweise:

H315 verursacht Hautreizungen
H317 kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319 verursacht schwere Augenreizung
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.
P305+351+338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Lagerung:

P410+P403 Vor Sonneneinstrahlung geschützt an einem trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren
P411 Bei Temperaturen von nicht mehr als 25°C lagern / transportieren

Entsorgung:

P501 Entsorgung gem. örtlichen/nationalen/internationalen Vorschriften

2.3 Sonstige Gefahren

In Gegenwart von Radikalbildnern (z.B. Peroxiden), reduzierenden Substanzen und/oder Schwermetallionen ist Polymerisation unter Wärmeentwicklung möglich.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

3 von 15 Seiten

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch

3.2 Gemische

Acrylmonomer	> 60 %
R53; Aquatic Chronic 4; H413	
Acryliertes Oligoaminharz	10 - 30 %
Xi - Reizend R36/38	
Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2; H315 H319	
Benzophenon	1 - < 5 %
119-61-9 Xn - Gesundheitsschädlich, N - Umweltgefährlich R48/22-51-53	
STOT RE 2, Aquatic Chronic 2; H373 H411	
1,6-Hexandioldiacrylat 235-921-9;	< 10 %
13048-33-4 Xi - Reizend R36/38-43	
607-109-00-8 Skin Irrit. 2, Eye Irrit. 2, Skin Sens. 1; H315 H319 H317	
Diphenyl (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid ; 278-355-8	< 1 %
75980-60-8 Repr. Cat. 3, N - Umweltgefährlich R62-43-51-53	
015-203-00-X Repr. 2, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H361 H317 H411	

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt, Frischluft zuführen. Arzt hinzuziehen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen, Kontaminierte Kleidung wechseln. Arzt nötig.

Nach Augenkontakt

Sofort mit reichlich Wasser, bei geöffnetem Lidspalt, spülen. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Keine Neutralisationsversuche unternehmen. Arzt nötig.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

4 von 15 Seiten

4.2 Wichtigste akute und verzögernd auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel.

Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Dämpfe des Produkts sind schwerer als Luft und breiten sich am Boden aus Entzündung über größere Entfernung möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.

Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen.

Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten!

Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden.

Hautkontakt durch tragen geeigneter Schutzkleidung und durch einhalten von

Sicherheitsabstand vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Zündquellen entfernen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.

Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen/fern halten. Undichte Behälter aussondern. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und größeren Mengen verunreinigtem Waschwasser in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisation abdecken damit ein eindringen verhindert wird.

Zur Begrenzung der Emissionen durch flüchtige, organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

5 von 15 Seiten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen

Bei Resten: Ausgetretenes Material mit neutralisierendem und unverbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter sammeln.

Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreie Arbeitsmittel einsetzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten. Entsorgung siehe Abschnitt 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gefäße nicht offen stehen lassen.

Mindeststandards gemäß TRGS500 einhalten. Hierzu gehören allgemeine Hygienemaßnahmen wie:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung/Schutzausrüstung vor dem Betreten in Bereichen in denen gegessen wird, ablegen.
-

Hinweise zum Brand und Explosionsschutz

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden.

Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fern halten. Nicht rauchen.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

6 von 15 Seiten

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur, nicht über 25°C lagern und transportieren.
Kühl und trocken. Kann unter starker Wärmeentwicklung polymerisieren.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten.

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermittel
- Selbstentzündliche Stoffe
- Stoffe die mit Wasser entzündliche Gase bilden
- Organische Peroxide

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem gut belüfteten, trockenen und kühlen Raum aufbewahren. Keine direkte Licht/Sonneneinstrahlung.

Lagerklasse: 13 (nicht brandgefährliche Stoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendung im zahntechnischen Bereich zum ausblocken bei Gipsmodellen und Tiefziehschienen.

8. Begrenzung u. Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

n. b.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

7 von 15 Seiten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge, arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Berufsübliche Arbeitsschutzkleidung ausreichend.

Atemschutz

Nicht erforderlich

Handschutz

Lösemittel- und laugenbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.
Bei Hautkontakt, mit Wasser und Seife waschen

Augenschutz

Schutzbrille (dicht schließend) gemäß EN 166:2001 verwenden

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

8 von 15 Seiten

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Gel
Farbe: blau
Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Daten

<u>Paramter</u>	<u>Wert</u>	<u>Methode</u>	<u>Bemerkung</u>
Dampfdruck (20°C)			n. b.
Entzündbarkeit (fest/gasfö.)			n. b.
Flammpunkt (°C)	>150°C	DIN 51758	geschlossener Tiegel
Geruchsschwelle			n. b.
Löslichkeit im Wasser (20°C)			nicht mischbar
Untere Explosionsgrenze			n. b.
Obere Explosionsgrenze			n. b.
Oxidierende Eigenschaften			n. z.
ph Wert (20°C)			n. z.
Dampfdichte (20°C)			n. b.(Luft=1)
Relative Dichte (24°C)			n. b.
Siedebeginn/bereich (°C)			n. b.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)			n. b.
Selbstzersetzungstemperatur			n. z.
Verdampfungsgeschwindigkeit			n. b.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol			n. b.
Viskosität, Auslaufzeit (20°C)			n. b.
Viskosität, dynamisch. (mPas/20°C)	250 * 1000 mPa.s		
Zersetzungstemperatur (°C)			n. b.
Zündtemperatur			n. b.
Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.		

n. b. = nicht bestimmt n. z. = nicht zutreffend



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

9 von 15 Seiten

9.2 Sonstige Angaben:

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Starkes Erhitzen dringend vermeiden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

In Gegenwart von Radikalbildnern (z.B. Peroxiden), reduzierenden Substanzen und/oder Schwermetallionen ist Polymerisation unter Wärmeentwicklung möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Um vorzeitige Polymerisation zu vermeiden, vor Wärme, Sonneneinstrahlung und Lichteinwirkung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Schwermetalle, Säuren, Alkalien (Laugen)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung

10.7 Thermische Zersetzung

Keine, bei bestimmungsgemäßer Verwendung

11. Toxikologische Angaben

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität

Benzophenon CAS 119-61-9

oral LD50 2895 mg/kg Maus

dermal LD50 3535 mg/kg Kaninchen

Diphenyl (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid CAS 75980-60

oral LD50 > 5000 mg/kg Ratte RTECS

Reiz und Ätzwirkung

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

10 von 15 Seiten

Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Sensibilisierung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (1,6-Hexandioldiacrylat),
(Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid),
Eine Sensibilisierung ist bei dazu veranlagten Personen möglich.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

Weitere Hinweise

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Benzophenon CAS 119-61-9

Akute Fischtoxizität LC50 15,3 mg/l 96 h fish
Akute Algentoxizität ErC50 3,5 mg/l 72 h algae
Akute Crustaceatoxizität EC50 6,784 mg/l 48 h daphnia

Diphenyl I(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid CAS 75980-60-8

Akute Crustaceatoxizität EC50 3,53 mg/l 48 h Daphnia

12.2 Persistenz und Abbauarbeit

Keine Daten vorhanden



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

11 von 15 Seiten

-
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial**
n. b.
- 12.4 Mobilität im Boden**
n. b.
- 12.5 Ergebnis der PBT-und vPvB-Beurteilung**
n. b.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen**
Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kleinere Mengen können mit Licht zur Aushärtung gebracht und zum Hausmüll gegeben werden. Größere Mengen sind gemäß Ländervorschriften als Sondermüll zu entsorgen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den Vorschriften.

Empfehlung:

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

070208 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern; andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Als gefährlicher Abfall eingestuft.

Verpackung-verunreinigte Verpackungen

070208 zu behandeln wie das Produkt

Gereinigte Verpackungen

Nicht kontaminierte oder gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN 1247 /3

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

kein Gefahrgut im Sinne d. Transportvorschriften

IMDG-Code/ ICAO-TI/ IATA-DGR

kein Gefahrgut im Sinne d. Transportvorschriften



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

12 von 15 Seiten

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein gefährliches Transportgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren/Kennzeichnung umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID/IMDG-Code /ICAO-TI/IATA-DGR entfällt

Marine Pollutant entfällt

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

keine

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

n. a.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

n. a. (nicht anwendbar)

Verordnung (EG) 1005/2009 (Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen) n. a.

Verordnung (EG) 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe) n. a.

Verordnung (EG) 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) n. a.

Verordnung (EG) 648/2004 (Detergenzienverordnung) n. a.

Zulassungen gem. Titel VII der Verordnung (EG) 1907/2006 keine

Beschränkungen gem. Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006 keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 gem. AwSV schwach wassergefährdend
Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gem. TRGS 500¹ einhalten

Lagerklasse gem. TRGS 510¹ :3 nicht zutreffend

Lösemittelverordnung (31.BImSchV) nicht zutreffend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff/Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

13 von 15 Seiten

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Neufassung

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr.1907/2006
Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG
REACH Verordnung (EG) 1907/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.474/2014
CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr.605/2014

Internet

- 1<http://www.baua.de>
- 2<http://publikationen.dguv.de>
- 2<http://www.arbeitssicherheit.de>
- 3<http://gestis.itrust.de>
- 4<http://logkow.cristi.nrc.ca>
- 5<http://www.gischem.de>
- 6<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird gem. Verordnung EG-Nr.1272/2008

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder Kind im Mutterleib schädigen.
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

14 von 15 Seiten

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bzw. Richtlinie 1999/45/EG

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R48/22 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
R51 Giftig für Wasserorganismen.
R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Physikalische Gefahren: n. z.
Gesundheit u. Umweltgefahren n. z.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie EG-Gesetzgebung. Die angegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich unser Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis



Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr.1272/2008 (REACH-VO)

Handelsname: Build-up- Resin 2 x 3g. (Art.890-1300)
Gültig ab: 01.05.2015
Version: 2.0
Überarbeitet am: 15.04.2015
Ersetzt Version: 1.0 vom 08.05.2012

15 von 15 Seiten

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen int. Beförderung gefährlicher Güter der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm of International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Lethal Concentration
LD	Lethal Doses
Log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Stoffe
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse